

Mittel- und Berufsschullehrpersonenverordnung (MBVO)²⁰

(vom 7. April 1999)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes² für die Lehrpersonen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen sowie der Lehrwerkstätten. Geltungsbereich

§ 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Personalverordnung³ und die Vollzugsverordnung⁴ zum Personalgesetz². Anwendbarkeit
des allgemeinen
Personalrechts

II. Arbeitsverhältnis

§ 3.²¹ ¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus: Anstellung

- a. Lehrbeauftragten,
- b. Mittel- und Berufsschullehrpersonen,
- c. Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA.

² Die Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. a sind befristet, diejenigen gemäss Abs. 1 lit. b und c sind unbefristet.

³ Unbefristete Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. c werden öffentlich ausgeschrieben.

⁴ Die Anstellung erfolgt unbefristet, sofern die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist.

⁵ Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen von Abs. 4 nicht erfüllt oder wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht. Sofern die fachliche oder pädagogische Ausbildung nicht abgeschlossen ist, darf die Anstellung insgesamt längstens für sechs Jahre erfolgen.

⁶ Für Lehrpersonen an Berufsschulen und Berufsmittelschulen gilt ein Abschluss einer universitären Hochschule oder einer Fachhochschule als Hochschulabschluss gemäss Abs. 4.

Besondere
Aufgaben

§ 4. ¹ Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA übernehmen im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung zusätzliche Aufgaben, wobei in der Regel ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% vorausgesetzt wird.

² Die Teilnahme der Lehrpersonen an den sie betreffenden Konventen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule sowie die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen gelten nicht als besondere Aufgaben.

Lehrpersonen
an Hauswirt-
schaftskursen

§ 5. Der Regierungsrat regelt das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen.

III. Lohn

Lohnklassen
und -stufen

§ 6.¹⁰ ¹ Der Einreihungsplan für die Entlöhnung der Lehrpersonen weist sechs Lohnklassen auf.

² In jeder Lohnklasse bestehen 27 Lohnstufen.

³ Die Lohnstufe 3 einer Lohnklasse bildet das Lohnminimum, die Lohnstufe 23 das erste und die Lohnstufe 27 das zweite Lohnmaximum. Bei den Lohnstufen 1 und 2 handelt es sich um Anlaufstufen.

⁴ Die Lohnhöhe pro Lohnklasse und Lohnstufe ist in Teil B des Anhangs festgelegt.

Einreihung

§ 6 a.⁹ Die Lehrpersonen werden gemäss Teil A des Anhangs in die Lohnklasse eingereiht.

Einstufung

§ 7.¹⁰ ¹ Hat eine Lehrperson keine Unterrichts- und Berufserfahrung, wird sie in der Regel in der Lohnstufe 3 (Lohnminimum) eingestuft. Ist die Lehrperson in einer Anlaufstufe eingestuft worden, ist sie innerhalb von zwei Jahren in die Lohnstufe 3 zu führen.

² Unterrichts- und andere Berufstätigkeit werden wie folgt angerechnet:

- a. Voll angerechnet wird unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad der Schuldienst, den die Person nach Abschluss der Fachausbildung an einer öffentlichen Mittel- oder Berufsschule des Kantons Zürich oder einer andern gleichwertigen Schule als Lehrperson geleistet hat.

- b. Angemessen angerechnet werden namentlich Unterricht auf einer unteren Schulstufe oder Assistenz Tätigkeit an Hochschulen, anderweitige Berufserfahrungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit stehen, Erfahrungen in Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie die praktische Berufstätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung in wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen oder künstlerischen Berufen.

³ Beim Wechsel der Schule oder beim Wiedereintritt an einer Mittel- und Berufsschule innert zwei Jahren wird die bisherige Einstufung übernommen. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die bisherige Einstufung gewährt.

⁴ Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.

§ 8. Nach dem Erwerb eines Diploms erfolgt auf Beginn des folgenden Monats die Umteilung in die entsprechende Lohnklasse.

Erwerb
eines Diploms

§ 9. ¹ Die Berechnung des Lohnanspruchs beruht auf 40 Schulwochen. Eine Schulwoche entspricht $\frac{1}{40}$, ein Semester $\frac{20}{40}$ des Jahresgrundlohns.

Berechnung
des Lohnes

² Für Lehrpersonen, die an verschiedenen Schultypen unterrichten, richtet sich der Lohn für die jeweiligen Lektionen nach dem entsprechenden Schultyp. Für Lehrpersonen, die in verschiedenen Fächern unterrichten, richtet sich der Lohn nach den entsprechenden Lektionsverpflichtungen.

³ Teilpensen werden anteilmässig zur Pflichtlektionenzahl entlohnt.

§ 10. ¹ Für die Stellvertretung von unbefristet oder befristet angestellten Lehrpersonen können Vikariate eingerichtet werden.

Vikariatslöhne

² Vikariate werden je erteilte Einzellektion wie folgt vergütet:

a. an Mittelschulen:²⁰

1. für Fächer mit einer Verpflichtung von 23 Wochenlektionen, $\frac{1}{920}$ des Jahresgrundlohns:
 - ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
 - mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3,
2. für Fächer mit einer Verpflichtung von 25 oder 26 Wochenlektionen, $\frac{1}{1020}$ des Jahresgrundlohns:
 - ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
 - mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3.

b. an Berufsschulen $\frac{1}{1020}$ des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3
- mit Fachabschluss: an Berufsmittelschulen Lohnklasse 20, Stufe 3
an Berufsschulen Lohnklasse 19, Stufe 3

§ 11.¹¹**IV. Zulagen**

Zulagen der
Schulleitungs-
mitglieder

§ 12. ¹ Den Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen, der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird neben der Lehrerbesoldung eine jährliche Zulage von 28% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

² Den Prorektorinnen und Prorektoren der Mittelschulen sowie den Prorektorinnen, Prorektoren, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 18% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

³ Den Stellvertretungen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Gewerblich-Industriellen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 9% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

Zulagen für
Lehrpersonen

§ 13. ¹ Einsätze bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen, die das Lehrpensum übersteigen, werden nur Lehrbeauftragten gesondert vergütet.

² Für Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden.

Zulagen für
Unterricht in
der beruflichen
Weiterbildung

§ 14.¹⁷ ¹ Für Unterricht an beruflichen Weiterbildungskursen, der ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Zulage von höchstens 15% der Grundbesoldung festsetzen.

² Für Unterricht an Technikerschulen sowie an Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen oder an gleichwertigen Weiterbildungslehrgängen kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Zulage zur Grundbesoldung festsetzen. Die Besoldung einschliesslich Zulage darf $\frac{1}{880}$ der Ansätze der Klasse 22 gemäss Anhang zur Verordnung nicht überschreiten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Überführung

§ 15. ¹ Die Überführung erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2000/2001.

² Hauptlehrpersonen und Lehrbeauftragte IV und III an Mittelschulen sowie Hauptlehrpersonen an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs.1 lit. c angestellt.

³ Lehrbeauftragte II und I an Mittelschulen, die die Bedingungen für eine unbefristete Anstellung erfüllen, sowie Lehrbeauftragte III und II an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. b angestellt.

⁴ Lehrbeauftragte I an Mittel- und Berufsschulen werden befristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. a angestellt.

⁵ Die Schulkommission bzw. Aufsichtskommission kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen treffen.

⁶ Die Überführung erfolgt aufgrund der bisher angerechneten Dienstjahre. Der heutige Besitzstand bezüglich des Lohns bleibt gewahrt, sofern keine Reduktion der Zusatzaufgaben gemäss § 4 Abs. 1 erfolgt.

§ 16. Die Vollendung der für die Dienstaltersgeschenke der semesterweise ernannten Lehrpersonen erforderlichen Dienstjahre vor dem 1. Januar 1994 berechtigt nicht zu einem Nachbezug.

Dienstalters-
geschenk

§ 17. ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat⁸ auf Beginn des Herbstsemesters 1999/2000 in Kraft.

Inkrafttreten

² Für die Seminarien und das Technikum Winterthur Ingenieurschule bleibt die Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988⁵ und das Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989⁶ in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die Überführungsbestimmungen für die Lehrkräfte an den Seminarien und am Technikum Winterthur Ingenieurschule.

³ Für die Landwirtschaftlichen Schulen bleibt die Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Erlasse:

- a. Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988⁵,
- b. Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986⁷,
- c. Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989⁶.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. November 2025
([OS 81.355](#))

I. Lehrpersonen mit Fachhochschulabschluss, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 26. November 2025 befristet an einer Berufsmittelschule angestellt sind und die Voraussetzungen für eine unbefristete Anstellung erfüllen, werden auf diesen Zeitpunkt hin gemäss § 3 Abs. 1 lit. b unbefristet angestellt. § 3 Abs. 5 Satz 1, zweite Variante, bleibt vorbehalten.

II. Die Lohneinreihung von Lehrpersonen mit Fachhochschulabschluss, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 26. November 2025 an einer Berufsmittelschule angestellt sind, wird auf diesen Zeitpunkt hin neu festgelegt. Die Lohnstufe wird aus der bisherigen Einreihung übernommen.

¹ [OS 55.318](#).

² [LS 177.10](#).

³ [LS 177.11](#).

⁴ [LS 177.111](#).

⁵ 30. September 2002 ([OS 57.236](#)).

⁶ 30. September 2002 ([OS 57.237](#)).

⁷ 16. August 2009 ([OS 64.406](#)).

⁸ Genehmigt am 7. Juni 1999.

⁹ Eingefügt durch RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.886](#); [ABl 2010.985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.886](#); [ABl 2010.985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹¹ Aufgehoben durch RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.886](#); [ABl 2010.985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹² Fassung gemäss RRB vom 17. November 2010 ([OS 65.1006](#); [ABl 2010.2610](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹³ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66.268](#); [ABl 2010.2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66, 268](#); [ABl 2010, 2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁵ Aufgehoben durch RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66, 268](#); [ABl 2010, 2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 2. November 2011 ([OS 67, 15](#); [ABl 2011, 3236](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.

¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 9. Mai 2012 ([OS 67, 224](#); [ABl 2012, 1053](#)). In Kraft seit 1. August 2012.

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 17. Februar 2016 ([OS 71, 371](#); [ABl 2016-02-26](#)). In Kraft seit 1. August 2018.

¹⁹ Fassung gemäss RRB vom 24. September 2025 ([OS 81, 9](#); [ABl 2025-10-03](#)). In Kraft seit 1. Januar 2026.

²⁰ Fassung gemäss RRB vom 25. August 2021 ([OS 77, 101](#); [ABl 2021-09-03](#)). In Kraft seit 1. August 2026.

²¹ Fassung gemäss RRB vom 26. November 2025 ([OS 81, 355](#); [ABl 2025-12-12](#)). In Kraft seit 1. September 2026.

Anhang **zur Mittel- und Berufsschullehrpersonenverordnung** **(MBVO)²⁰**

A. Einreihungsplan (§ 6 a)¹⁰

Folgende Lohnklassen der Personalverordnung (PVO)³ ergeben die Basis für den Jahresgrundlohn von Lehrpersonen am Mittelschulen, Berufsschulen und Berufsmittelschulen:

I. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b

Klasse 17 Lehrpersonen ohne Fachabschluss und ohne pädagogische Ausbildung

Klasse 18 Lehrpersonen mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss, ohne Lehrdiplom, mit angemessener pädagogischer Ausbildung.¹⁴

Klasse 19 a. an Mittelschulen

1. mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss und Ausweis über Lehrbefähigung oder Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom I, Schulmusik I und Zeichnen I
2. mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
- 3.¹⁵

b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit höchstem Fachabschluss und angemessener pädagogischer Ausbildung

1. ohne Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
2. ohne Diplom der Universität Zürich für das höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
3. Fachlehrerdiplom der Universität Zürich

Klasse 20 a. an Mittelschulen

1. mit Hochschulabschluss ohne Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
- 2.¹⁸ an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen mit Lehrdiplom im zu unterrichtenden Fach oder mit Fachhochschulabschluss für die Oberstufe oder mit gleichwertiger Ausbildung im zu unterrichtenden Fach

- b. an Berufsschulen
 - 1. für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP), Hochschulabschluss oder gleichwertiger Ausbildung
 - 2. mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
 - 3. mit dem Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
 - 4. mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
- c. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 - 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, ohne Diplom für das Höhere Lehramt

- Klasse 21
- a. an Mittelschulen
 - 1. mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
 - 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
 - 3.¹⁵
 - b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 - 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, mit Diplom für das Höhere Lehramt
 - 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten

II. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c

- Klasse 19
- b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit Fachabschluss
 - 1. für die Fächer Textverarbeitung und Bürokommunikation
 - 2. Instruktoren und Instruktoreninnen für die praktische Ausbildung an Lehrwerkstätten
 - 3. Turnlehrer I

- Klasse 21
- a. an Mittelschulen
 - 1. Lehrpersonen mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
 - b. an Berufsschulen
 - 1. für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweiz. Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
 - 2. mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
 - 3. mit dem Fähigkeitsausweis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
 - 4. mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
 - 5. Leitung von Lehrwerkstätten
- Klasse 22
- a. an Mittelschulen
 - 1. mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
 - 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
 - b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 - 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Diplom für das Höhere Lehramt Voraussetzung bildet
 - 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, für Lehrpersonen, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten
 - c. Schulleitungsmitglieder

B. Lohnskala (§ 6)¹⁹

	Lohn- stufen	Klasse 17	Klasse 18	Klasse 19	Klasse 20	Klasse 21	Klasse 22
2. Maximum	27	139 633	148 967	159 159	170 238	182 262	195 270
	26	138 255	147 497	157 587	168 558	180 464	193 345
	25	136 875	146 028	156 015	166 880	178 664	191 420
	24	135 497	144 559	154 445	165 201	176 866	189 492
1. Maximum	23	134 121	143 090	152 874	163 522	175 068	187 563
	22	132 744	141 621	151 304	161 839	173 269	185 637
	21	131 363	140 151	149 736	160 160	171 472	183 710
	20	129 986	138 679	148 164	158 479	169 673	181 781
	19	128 612	137 208	146 591	156 799	167 874	179 852
	18	127 233	135 738	145 021	155 119	166 075	177 928
	17	125 853	134 271	143 449	153 438	164 277	176 003
	16	124 475	132 798	141 881	151 760	162 476	174 074
	15	123 099	131 329	140 307	150 080	160 679	172 146
	14	122 152	129 859	138 739	148 400	158 880	170 219
	13	121 206	128 386	137 168	146 721	157 083	168 295
	12	119 831	126 918	135 598	145 041	155 282	166 367
	11	118 453	125 447	134 028	143 360	153 483	164 439
	10	115 237	122 886	130 362	139 440	149 288	159 942
	9	112 022	119 454	126 697	135 520	145 088	155 443
	8	108 804	116 027	123 031	131 599	140 894	150 949
	7	105 592	112 593	120 235	127 680	136 698	146 455
	6	103 244	109 163	116 571	123 760	132 499	141 958
	5	100 033	105 735	112 904	120 708	128 303	137 459
	4	96 813	103 170	109 241	116 787	124 108	132 964
Minimum	3	93 599	99 740	105 576	112 870	120 775	128 467
Anlaufstufen	2	90 383	96 307	102 779	108 947	116 581	123 972
	1	87 167	92 881	99 113	105 026	112 382	120 343